

Im Mahnverfahren nach § 628 der deutschen Zivilprozessordnung findet die in § 11 Ziffer 3 und 4 bestimmte Gebührenfreiheit nur mit der Einschränkung statt, daß der gebührenfreie Antragsteller zur einstweiligen Zahlung fälliger Kosten verpflichtet ist, daß jedoch auf seinen Antrag die Erstattung der von ihm gezahlten Gebühren zu erfolgen hat, wenn der Beklagte nicht ersatzpflichtig oder nicht zahlungsfähig ist. Vergleiche jedoch § 13.

§ 43.

Einstweilige Befreiung Zahlungsunfähiger von Kostenzahlung. Ausseranzulassen unbebringlicher Kosten.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in den Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßgesetze keine Anwendung finden, auf einstweilige Befreiung von den Kosten Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Die Behörden sind befugt, Kosten, die als offenbar unbebringlich erscheinen, außer Ansatz zu lassen.

§ 44.

Niedererschlagung von Kosten und Gewährung von Gebührenfreiheit.

Die Behörden sind befugt, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, außer Ansatz zu lassen, oder niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Im ersten Falle kann derjenige Beamte, welcher durch grobes Verschulden Auslagen verursacht hat, durch die Aufsichtsbehörde zur Bezahlung derselben verurtheilt werden.

§ 45.

Kostenfeststellung.

Die Beteiligten, einschließlich des Staatsfiskus, haben das Recht, auf Feststellung der in Ansatz gebrachten Gebühren, Auslagen oder Nebengebühren anzutragen. Jede Feststellung — auf Antrag oder von Amts wegen — ist,